

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Freyhoff'schen Buchdruckerei ebendasselbst angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 79.

Nauen, den 2. October

1850.

## Ämtlicher Theil.

Nachdem nach Erlaß meiner Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. (in Nr. 40 des Kreisblattes) an Stelle des Königl. Obergerichts-Assessors Wenzel die Verwaltung der Staats-Anwaltschaft zu Spandow dem Königl. Obergerichts-Assessor Raffel daselbst übertragen worden, ist derselbe durch Rescript des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 5. September d. J. unter Zustimmung der Ober-Staats-Anwaltschaft mit der einstweiligen Wahrnehmung der Berrichtungen des Polizei-Anwalts hinsichtlich der bei dem Königl. Kreisgericht zu Spandow zu verfolgenden geringen peinlichen Vergehen (conf. §§. 27 und 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Ges.-S. pag. 18) beauftragt worden.

Indem ich dies zur Kenntniß der Polizei-Obrikeiten, sowie der Kreis-Eingeseffenen überhaupt bringe, bemerke ich zugleich, daß alle in Beziehung auf die Verfolgung der oben bezeichneten geringen peinlichen Vergehen zu erlassende Schreiben zur Erleichterung des Geschäftsganges durch die

Adresse: „An den Polizei-Anwalt Raffel,“ zu bezeichnen sind.

Im Uebrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Verfolgung aller Polizei-Contraventionen und Polizei-Vergehen beim Königl. Kreisgericht zu Spandow nach wie vor dem Polizei-Anwalt Bethge zu Spandow verblieben ist.

Nauen, den 26. September 1850.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

## Orts-Polizei-Verordnung.

Das Fahren, Reiten und Karren außerhalb des Steinhammes von der Stadt bis zur Eisenbahn wird bei Einem Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe verboten.

Nauen, den 20. September 1850.

Magistrat.

## Nichtamtlicher Theil.

### Abhandlung über die Vermehrung der Bienenzucht.

(Fortsetzung.)

#### IX.

Als weiteres Mittel zur Aufmunterung wurden ferner, ebenfalls bereits vor langer Zeit, Prämien für diejenigen ausgesetzt, welche die Bienenzucht in größerem Umfange betreiben. (Wenn

wir nicht irren, so, daß es der zu Prämirende auf 100 Stöcke gebracht haben mußte.) Dies wird aber jetzt vermuthlich ebenfalls geändert werden, und zwar wird es mit Recht bedeutend zu ändern sein.

Denn allerdings hat diese Art der Belohnung, namentlich, was die Ausführung betrifft, den Vorzug der größten Einfachheit; sie ist daher wirklich für die meisten Fälle anderer Art sehr geeignet und so fast allenthalben die gebräuchlichste. Nur erscheint sie hier schwerlich als die bestgewählte, wenigstens nicht, sobald